

**SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN
REGENERATIVE ENERGIEN-
WIND UND SOLAR
als gesamträumliches Konzept**

Begründung

Planstand:

Entwurf gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Impressum:

Die Planung erfolgt unter Federführung des Bürgermeisters der Stadt Aschersleben,
Herrn Andreas Michelmann

Planentwurf/ Begründung:

Arch- Bau- Borne GmbH
Architekt Dipl.- Ing. Christian Boos
August- Bebel- Straße 43
39435 Bördeau, OT Unseburg
Tel. 039263 30914
Arch-Bau-Borne@t-online.de

Entwurfsverfasserin Umweltbericht:

Kathrin Nentwich – Ing. Leistungen im Natur- und Umweltschutz
Inhaberin: Kathrin Tarricone
Wimmelröder Dorfstraße 16
06343 Stadt Mansfeld
Tel. 034782 22632 Mobil: 0171 4014993
e-mail: info@tarricone.de

Inhaltsverzeichnis

Teil I Plankonzept

- 1. Anlass und Erfordernis**
- 2. Beschreibung des Plangebietes**
 - 2.1 Größe und territoriale Lage
 - 2.2 Planunterlagen/ Kartengrundlagen
- 3. Planungsrechtliche Vorgaben**
 - 3.1 Landes- und Regionalplanung
 - 3.2 rechtswirksame Teilflächennutzungspläne
 - 3.3 Landschaftsplan
- 4. Plankonzept Windenergie**
 - 4.1 planungsrechtliche Anforderungen
 - 4.2 Bestandsaufnahme
 - 4.3 Sondergebiete für Windenergie
- 5. Plankonzept Photovoltaik**
 - 5.1 Bestandsaufnahme
 - 5.2 rechtliche Anforderungen
 - 5.3 Potenzialflächenanalyse
- 6. zu beachtende Restriktionen**
 - 6.1 Bergbau
 - 6.2 Geologie
 - 6.3 Kampfmittel
- 7. Auswirkungen der Planung**
 - 7.1 Reflexionen
 - 7.2 Richtfunkstrecken/ Funkmessstationen
 - 7.3 Denkmalschutz
 - 7.4 Umwelt
- 8. Flächenbilanz/ städtebauliches Konzept**
 - 8.1 Gesamtfläche Windenergie
 - 8.2 Gesamtfläche Freiflächenphotovoltaik
 - 8.3 Änderungen der Flächenbilanz
 - 8.4 Auswirkungen auf das städtebauliche Konzept

Teil II Umweltbericht

Anlagen:

Übersichtpläne des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt mit den Einwirkungsbereichen Altbergbau und Rogensteinabbau; LAGB-Nr. 1096 , Blatt 1-3

TEIL I - PLANKONZEPT

1. Planungsanlass und Erfordernis

Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Zielen sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene. In den vergangenen Jahren haben sich diese Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik maßgebend gewandelt und eine stärkere Bedeutung bekommen. Der Schutz des Klimas ist zu einer zentralen Herausforderung unserer Gesellschaft geworden, bei der es insbesondere um eine massive Steigerung der Energieeffizienz und um die Substitution fossiler durch erneuerbare Energien geht.

Regenerativen Energien, wie solare Energie und Windenergie bilden hierbei eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung und sollen verstärkt genutzt werden.

Die Thematik einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik ist auch im Stadtrat ein wesentlicher Bestandteil der kommunalpolitischen Diskussion über die künftige Entwicklung im Territorium der Stadt Aschersleben.

In Bezug auf die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen erfolgte die räumliche Steuerung bereits im Rahmen der Regionalplanung. Diese raumordnerischen Zielvorgaben finden jedoch nicht allumfänglich in den derzeit vorliegenden rechtswirksamen Teilflächennutzungsplänen Berücksichtigung.

In Bezug auf die Errichtung großflächiger Solar – bzw. Photovoltaikanlagen hatte die Stadt Aschersleben bereits im Jahr 2009 mit einer konzeptionellen Standortuntersuchung des gesamten Planungsraums begonnen, diese jedoch nicht abgeschlossen.

Der politische Wille zur Umsetzung einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik soll nun für die Windenergie und für erdverbundene Photovoltaikfreiflächenanlagen in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan umgesetzt werden. Die Stadt verfügt zwar über rechtswirksame Teilflächennutzungspläne für die Kernstadt sowie einzelne Ortsteile, jedoch ist ein räumliches Gesamtkonzept für den gesamten Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben bisher nicht existent (siehe hierzu Pkt. 3.2).

In Anwendung des Planungsinstruments eines sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB soll für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Aschersleben unter Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ein gesamtträumliches Energiekonzept für eine städtebauliche Einordnung von Sondergebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen und großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeitet und damit künftige Vorhaben nach § 35 Abs.1, Nr. 5 und Nr. 8 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB räumlich gesteuert werden.

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt damit insbesondere aber auch die städtebauliche Einordnung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet vorausschauend zu planen und zu lenken. Im Rahmen des öffentlichen Verfahrens zum sachlichen Teilflächenutzungsplan Regenerative Energien - Wind und Solar sollen mögliche Standorte identifiziert und sowohl bauplanungsrechtlich als auch umweltrechtlich geprüft werden. Im Ergebnis der nach § 1 Abs. 7 BauGB erforderlichen Abwägung sollen die hieraus resultierenden Flächen durch die Darstellung von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik (SO- PV) nach § 11 BauNVO im Teilflächenutzungsplan Berücksichtigung finden.

2. Beschreibung des Plangebietes

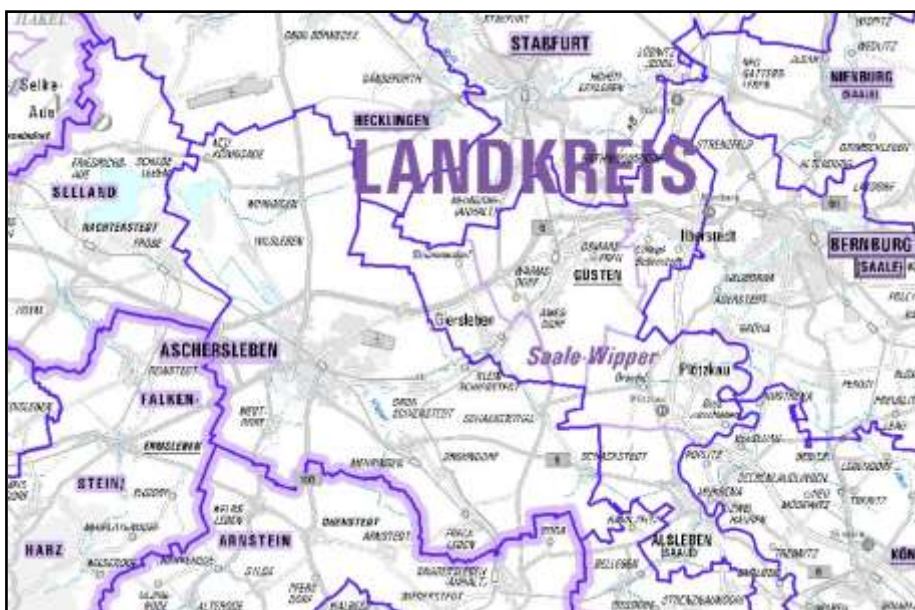
2.1 Größe und territoriale Lage

Das Plangebiet umfasst das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben mit einer Fläche von insgesamt ca. 156 km².

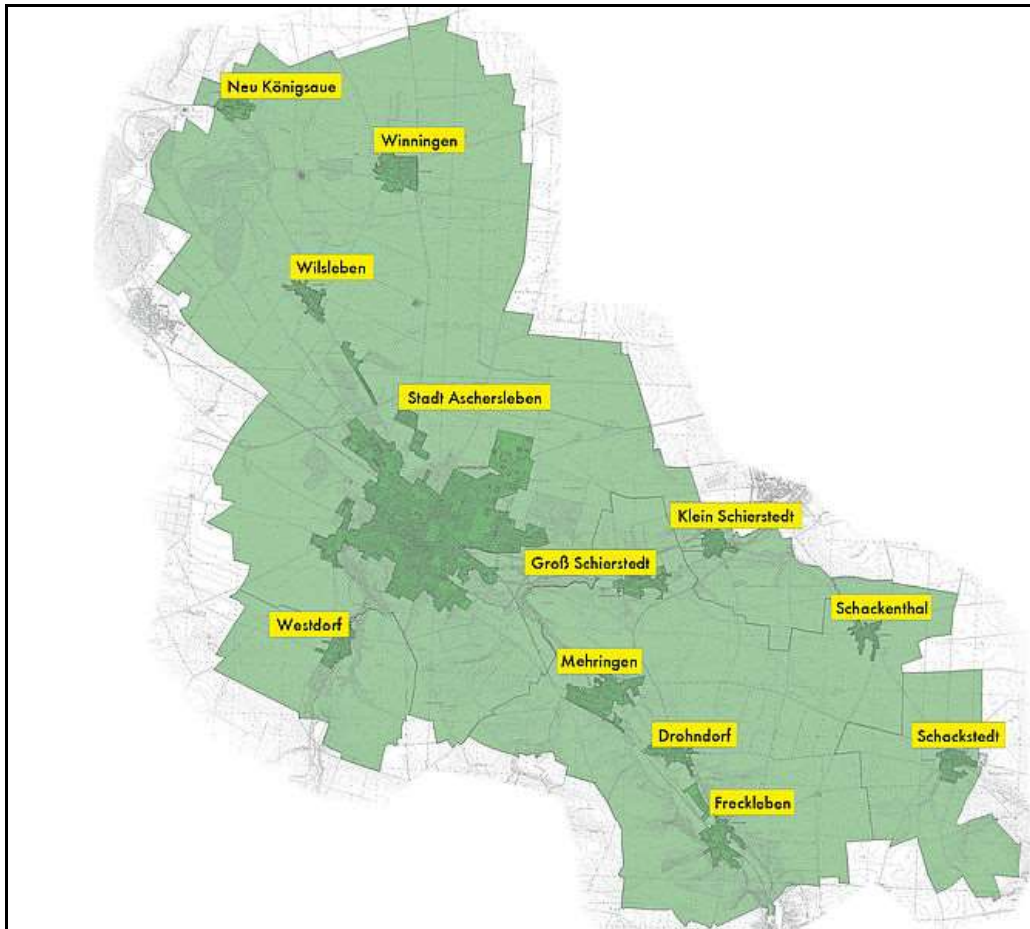
Hierzu zählen die Gemarkungsflächen der Stadt Aschersleben als Kernstadt sowie auch die Gemarkungsflächen der Ortsteile Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Wilsleben, Westdorf und Winningen (siehe auch Karte 1).

Das Territorium der Stadt Aschersleben befindet sich im Südwesten des Salzlandkreises. Im Westen grenzt Aschersleben an den Landkreis Harz und im Süden an den Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die territoriale Lage und sowie die Verwaltungsgrenzen der Stadt Aschersleben zu den Nachbargemeinden sind aus den nachfolgenden Karten ersichtlich.



Karte 1:
Auszug aus der Karte Sachsen-Anhalt mit Verwaltungsgrenzen



Karte 2: Territorium der Stadt Aschersleben (Quelle : Homepage der Stadt Aschersleben)

2.2 Planunterlagen/ Kartengrundlagen

Gemäß § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV) sind solche Karten zu verwenden, die ... „ in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen.“

Die Grundlage für die Planzeichnung bildet die aktuelle Liegenschaftskarte. Auf Grund der Flächengröße des Plangebietes erfolgt die Darstellung des gesamten Geltungsbereichs im Maßstab 1: 25.000. Zur eindeutigen Darstellung der Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaik erfolgt eine Auffächerung der entsprechenden Teile des Plangebietes in 8 Teilplänen, die einen Maßstab 1:5000 aufweisen.

Die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Daten hat die Stadt Aschersleben in einem Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften mit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation erworben.

Das hierfür mitgeteilte Aktenzeichen A 18-30696-2010-14 ist auf der Planunterlage vermerkt.

3. Planungsrechtliche Vorgaben

3.1 Landes- und Regionalplanung

Landesplanung

Auf der Landesebene gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP- LSA) vom 12.03.2011. Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen- Anhalt enthält die bedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes zugrunde zu legen sind.

Für die Planung von Windenergieanlagen sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze zu beachtend:

Ziffer 3.4 Z 108 LEP LSA - die Errichtung von Windkraftanlagen wegen vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern und zu konzentrieren

Ziffer 3.4 Z 109 LEP LSA - in den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Ziffer 3.4 Z 110 LEP LSA – Hierfür sollen geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch gesichert werden.

G 82 - Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in Kapitel 3 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur- des LEP 2010 festgeschrieben. Im Zusammenhang stehen hierzu weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung der Siedlungsstruktur (Kapitel 2 des LEP 2010) und der Freiraumstruktur (Kapitel 4 des LEP 2010). Folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung wurden in dem gemeinsamen Erlass des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) und des Ministerium für Verkehr (MLV) – Rundverfügung Nr. 09/2017 vom 30.06.2017- nochmals besonders zur Beachtung bei der Bauleitplanung herausgestellt:

⇒ *Kapitel 2- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur*

G 13 „Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig

** die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und*

** flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden*

⇒ *Kapitel 3- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotentiale und der technischen Infrastruktur*

** 3.1. Wirtschaft - **Z 57/ Z58** Die hierin festgelegten Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen und für landesbedeutsame Industrie - und Gewerbeflächen stehen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht zur Verfügung*

** 3.4 Energie, **G 84** – „Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten Konversionsflächen errichtet werden.“*

***G 85** – „Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“*

***Z 115** - „Photovoltaikanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor Ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere auf ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die bedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen“*

⇒ *Kapitel 4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur*

** 4.2.1 Landwirtschaft, **Z 128-** „Vorranggebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf.“*

***Z 129-** „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft... Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.“*

***G 115-** „Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten.“*

** 4.2.3 Rohstoffsicherung*

Regionalplanung

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) für ihre Mitglieder, zu denen auch der Salzlandkreis und somit auch die Stadt Aschersleben gehört, die Aufgabe der Regionalplanung war.

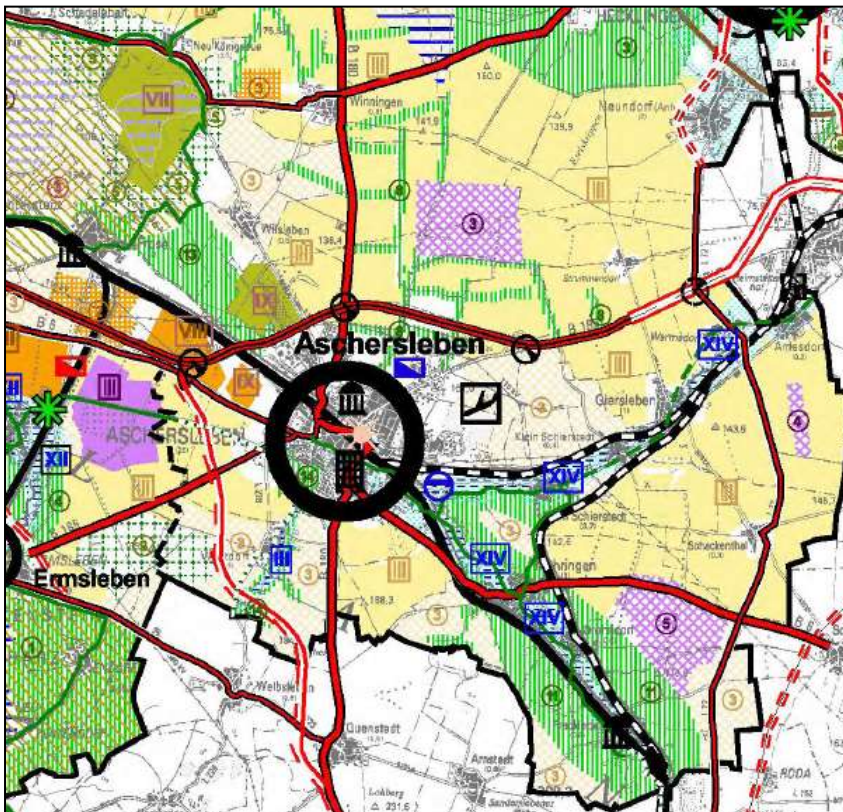
Für den Teil des Altkreises Aschersleben- Staßfurt hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) vom 21.04.2009 unverändert übernommen.

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

Für die hier gegenständliche Planaufstellung sind die folgenden Ziele der Raumordnung des REP Harz bei der Planaufstellung des sachlichen TeilFNP der Stadt Aschersleben zu beachten:

- * Vorrangstandort für Forschung und Bildung, Stadt Aschersleben - Fachhochschule der Polizei des Landes Sachsen- Anhalt Aschersleben und Forschungs- und Bildungszentrum auf dem OPTIMA – Gelände (Pkt. 4.4.5 Z2 und Z3 des REP Harz)
- * Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe - Aschersleben (Pkt. 4.4.1, Z1 REP Harz)
- * Vorrangstandort für Kultur und Denkmalpflege, Aschersleben mit historischer Altstadt und Burg Freckleben (Pkt. 4.4.6, Z2 REP Harz)
- * Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. III – Nordöstliches Harzvorland (Pkt. 4.3.4 REP Harz)
- * Vorranggebiet für Hochwasserschutz Nr. III - Eine; Nr. XIV – Wipper (Pkt. 4.3.1, Z4 REP Harz)
- * Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. IX – Wilslebener See (Pkt. 4.3.3, Z2 REP Harz)
- * Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. VIII- Kiessandlagerstätte Aschersleben/ Froser Weg (Teilfeld 2).; Nr. IX – Kiessandlagerstätte Aschersleben/ Froser Weg (Pkt. 4.3.5, Z4)
- * Vorrangstandort Sonderlandeplatz Aschersleben (Pkt.4.8.5, Z3 REP Harz)
- * Aus- und Neubau Landes- und regional bedeutsamer Straßen – 11. B 180 – Ortsumfahrung Aschersleben/Süd- Quenstedt, (Pkt. 4.8.3, Z7, REP Harz)
- * Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie (Pkt. 4.6.1 Z1, REP Harz)
- Nr. 3 Giersleben- Aschersleben ; - Nr. 5 Drohndorf- Freckleben- Mehringen



Karte 3:
Auszug aus dem REP Harz
vom 21.04.2009

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

Bei Abwägungsentscheidungen sind im Weiteren zu beachten:

- * Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung - Nr. 2 Kieslagerstätte Frose – Aschersleben (Teilfeld 1) (Pkt. 4.5.5, Z3 REP Harz)*
- * Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 – Gebiet um Aschersleben- Staßfurt (Pkt. 4.5.4, Z1 REP Harz)*
- * Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Pkt. 4.5.3 - Z3 REP Harz)*
 - Nr. 8 „Heckenlandschaft zwischen Aschersleben und Groß Börnecke“*
 - Nr. 11 „mittleres Wippertal bei Aschersleben“*
 - Nr. 13 „Seeländereien“*
 - Nr. 14 „unteres Einetal bei Aschersleben“*

Mit Datum vom 02.06.2016 wurde von der Regionalversammlung der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) mit Umweltbericht (1. Entwurf) zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung zum 1. Entwurf fand in der Zeit vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 statt. Für das hier beschriebene Plangebiet des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden im 1. Entwurf folgende befindliche Planungsziele genannt.

Pkt. 5.4.1 Nutzung der Windenergie, **Z 89** - Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes, Nr. I Aschersleben (Arnstedter Warte) und Nr. X Giersleben- Aschersleben, **Z 90** - Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie, Nr. 2- Drohndorf – Freckleben (Aschersleben, Drohndorf, Freckleben, Mehringen)

Punkt 5.4.3 Solarenergie, **Z 99** - *„Vor der Festlegung von Gebieten für Freiflächenphotovoltaik ist ein Gesamträumliches Konzept durch die Gemeinde zu erarbeiten, in dem potenzielle Flächen auf Ihre Eignung und Konflikte mit anderen Raumfunktionen geprüft werden. Dabei ist nachzuweisen, inwiefern geeignete Dach- und Fassadenflächen, Haus- und Lärmschutzwände genutzt werden können.“*

G 82 - *Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich ist an versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Flächen gebunden.*

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

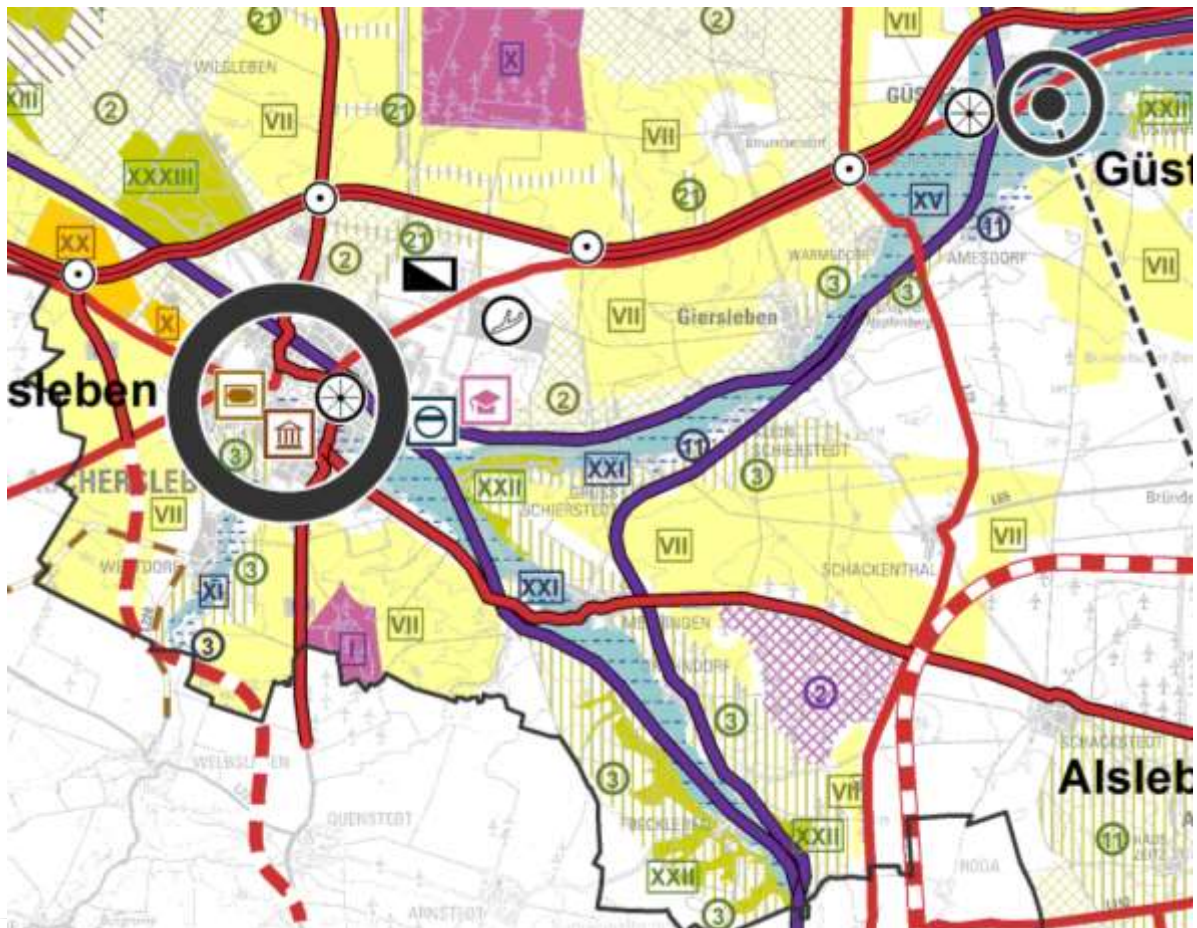
Pkt. 6.2.1 Landwirtschaft, **G 133**- Nicht mehr genutzte bauliche Anlagen der Landwirtschaft sollen einer Nachnutzung zugeführt werden. Wenn keine Vorrangfestlegungen dagegen sprechen, können auf solchen Altstandorten ...Photovoltaikfreiflächenanlagen errichtet werden.

Bei den nachfolgenden Karten handelt es sich um Ausschnitte aus dem Kartenteil A und B der Karte 1 – zeichnerische Darstellung aus dem veröffentlichten 1.Entwurf des REP MD. Der Planungsraum reicht mit der Gemarkung Winningen und Neu Königsau in den Kartenteil A (Karte 4a). Der überwiegende Teil des Planungsraums Aschersleben befindet sich im Kartenteil B (Karte 4b).

Die Karten sind daher zur besseren Übersicht nach besten Möglichkeiten aneinander gesetzt.



Karte 4a links:
Ausschnitt aus Kartenteil A
des 1. Entwurfs des REP MD



Karte 4b unten:
Ausschnitt Kartenteil B des
1. Entwurfs des REP MD

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

Hiernach sind für diese Planung folgende weitere in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in den Abwägungsentscheidungen zur Planung zu berücksichtigen:

Pkt. 6.1.1 Schutz des Freiraums/ Natur und Landschaft,

Z 109 - Vorranggebiet für Natur und Landschaft von regionaler Bedeutung XXII- Mittleres Wippertal und XXXIII- Tagebaurestloch Königsau und Restgebiet Seeländereien,

G 95- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 3 - Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland,

G 96 – Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems mit regionaler Bedeutung, Nr. 21 – Heckenlandschaft zwischen Aschersleben und Groß Börnecke

Pkt. 6.1.2 Hochwasserschutz, **Z 116** - Vorranggebiet für Hochwasserschutz Nr. XXI- Wipper

Pkt. 6.2.1 Freiraumnutzung/ Landwirtschaft, **Z 127**- Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. VII, Teile des Nordöstlichen Harzvorlandes

Pkt. 6.2.3 Rohstoffsicherung , **Z 137** - Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung von regionaler Bedeutung Nr. X - Aschersleben- Froser Straße (Kiessand), Nr. XX –Frose/ Aschersleben Teilfeld 2 (Kiessand), Nr. XXV – Königsau (Ton)

Entsprechend der vorliegenden Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde ergeben sich die zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen- Anhalt (LEP LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregion fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. ¹

Dementsprechend finden die im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vorgenannten in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung derzeit noch keine Berücksichtigung im Planentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien- Wind und Solar.

Unter Bezugnahme auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz weist das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr darauf hin, ...

¹ Stellungnahme des Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen- Anhalt vom 18.01.2019, Az. 20221/30-00189.1

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

“...dass sich aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Plangebietes sowie der Ziele der Planung um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend handelt, die der landesplanerischen Abstimmung bedarf.“

3.3 rechtswirksame Teilflächennutzungspläne

Wie bereits unter Pkt. 1 angeführt, verfügt die Stadt Aschersleben über kein gesamtträumliches Konzept. Mit der Eingemeindung der jeweiligen Ortsteile wurden bereits vorhandene rechtswirksame Flächennutzungspläne auf der Grundlage des § 204 Abs. 2 BauGB als rechtskräftiger Teilflächennutzungsplan übernommen.

Folgende Teilflächennutzungspläne sind existent:

<u>Flächennutzungsplan</u>	<u>Genehmigung</u>	<u>Rechtskraft</u>	<u>Anmerkung</u>
Aschersleben sowie Winingen und Kl. Schierstedt	09.11.2007	01.12.2007	
1. Änderung (Gl Zornitzer Weg)	18.05.2012	21.07.2012	
Wilsleben	12.12.2005	22.12. 2005	
Drohndorf	18.11.1996	09.12.1996	
Groß Schierstedt	27.05.1997		
1. Änderung (Der kurze Grund)	20.03.2013	06.04.2013	
Schackenthal	25.06.1999	12.07.1999	
1. Änderung (Legehennenanlage)	15.12.2017	03.03.2018	
Westdorf	08.03.2001	kein Nachweis	
Neu Königsau	24.10.2005	30.11.2005	
Schackstedt	16.10.2005	08.11.2005	
Mehringen	30.06.1994	kein Nachweis	nur Innenbereich
Freckleben	-----	-----	kein TFNP existent

3.3 Landschaftsplan

Für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben liegt kein Landschaftsplan vor.

Für den Bereich der Gemarkung Aschersleben liegt ein Landschaftsplan zum Stand 1996 vor, Die Vorgaben des Landschaftsplans wurden im Planverfahren zum Flächennutzungsplans der Stadt Aschersleben vom 01.12.2007 berücksichtigt.

4. Planungskonzept Windenergie

4.1 planungsrechtliche Anforderungen

Der noch rechtswirksame Regionale Entwicklungsplan Harz (REP Harz) weist spezielle Gebiete für die Nutzung der Windenergie aus und schließt damit raumbedeutsame Windenergieanlagen an anderer Stelle im Raum aus (§ 35 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 8 ROG).

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben „.....Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Abs.1 Nr.2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt.

Die Standortsteuerung bzw. eine Konzentrationszonenplanung ist hier also bereits durch den REP Harz gegeben. Eine Potenzialflächenanalyse im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens ist nicht erforderlich, da es sich um bereits endgültig abgewogene Ziele der Raumordnung handelt. Gem. § 1 Abs. 4 sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

4.2 Bestandsaufnahme

Im gesamten Plangebiet werden derzeit etwa 62 Windenergieanlagen betrieben, die in 4 Windparks konzentriert sind. Eine Übersicht zu Lage und Größe der Windparks zeigt Tabelle 1

Tabelle 1: Bestandsübersicht Windenergieanlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung bzw. Lagebeschreibung des Windparks	Anzahl WEA im Gebiet Aschersleben
1	Windpark Aschersleben im Nord-Osten der Gemarkung Aschersleben, direkt angrenzend an den vorhandenen Windpark in der Gemarkung Giersleben	13 WEA
2	Windpark Drohndorf/ Freckleben/ Mehringen/ Schackental; nordöstlich bzw. östlich der Ortslagen von Drohndorf und Freckleben und Mehringen	47 WEA

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

3	Windpark Arnstedter Warthe im Süden der Gemarkung Aschersleben; direkt angrenzend an die Gemarkung Quenstedt und den nördlichen Windpark Quenstedt	4 WEA
4	Windpark Schackstedt, nördlich der Ortslage von Schackstedt; direkt angrenzend an den Windpark Alsleben	5 WEA

4.3 Sondergebiete für Windenergie

Wie bereits unter Pkt 3.1 aufgeführt und kartographisch dargestellt, sind für den hier definierten Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans Erneuerbare Energien, Windenergie und Photovoltaik folgende Ziele der Raumordnung gem. REP Harz vom 21.04.2009 zu beachten:

- eine Teilfläche des Eignungsgebietes Nr. 3 „Giersleben- Aschersleben“ sowie
- das Eignungsgebiet Nr. 5 „Drohdorf – Freckleben – Mehringen“.

Demgegenüber stehen die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung des 1. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg v. 02.06.2016 (siehe Pkt. 3.1):

- Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes, Nr. I Aschersleben (Arnstedter Warthe)
- Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. X Giersleben- Aschersleben und
- Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 2- Drohdorf – Freckleben

Hierzu ist folgendes anzumerken:

- Das im 1. Entwurf des REP MD ausgewiesene Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. X Giersleben- Aschersleben ist für den Bereich der Gemarkung Aschersleben fast deckungsgleich mit dem im REP Harz festgelegten Eignungsgebiet Nr. 3 „Aschersleben- Giersleben“. Geringe Abweichungen ergeben sich in der südlichen Ausdehnung.
- Das im 1. Entwurf des REP MD ausgewiesene Eignungsgebiet Nr. 2 „Drohdorf – Freckleben“ ist territorial und flächenmäßig nahezu deckungsgleich mit dem Eignungsgebiet Nr. 5 „Drohdorf- Freckleben- Mehringen“ des REP Harz. Abweichungen zwischen dem noch zu beachtenden rechtskräftigen Ziel der Raumordnung des REP Harz und dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung des 1. Entwurfs des REP MD sind geringfügig in der nördlichen und westlichen Ausdehnung gegeben.

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

- Das im 1. Entwurf des REP Magdeburg ausgewiesene Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes, Nr. I Aschersleben (Arnstedter Warte) ist in dem noch rechtskräftigen REP Harz als *Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. III – Nordöstliches Harzvorland (Pkt. 4.3.4) dargestellt und derzeit noch verbindliches Ziel der Raumordnung.*

Dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB folgend werden die Eignungsgebiete

- EG Nr. 3 „Aschersleben- Giersleben“ – Teilfläche in der Gemarkung Aschersleben

- EG Nr. 5 „Drohndorf- Freckleben- Mehringen“

entsprechend REP Harz vom 21.04.2009 als endgültig abgewogene Ziele der Raumordnung nachrichtlich in die Planung übernommen und als Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie SO Wind 1 und SO- Wind 2 dargestellt.²

Hierbei wird das SO Wind 1 - Aschersleben Nord- in seiner Lage und Ausdehnung entsprechend dem EG Nr. 3 für den Bereich der Gemarkung Aschersleben vollständig übernommen.

Das SO Wind 2- Drohndorf; Freckleben- Mehringen wird in seiner westlichen, östlichen und südlichen Ausdehnung entsprechend der Grenzen des EG Nr. 5 übernommen.

In der nördlichen Ausdehnung erfolgt die Darstellung des SO- Wind 2 in Abweichung der Darstellung im REP Harz unter Anwendung der Konkretisierungsmöglichkeit gem. Pkt. 4.6.1, Z2 des REP Harz in einem Abstand von 200 m südlich der Landstraße L 85.

Tabelle 2- Sondergebiete für Windenergie

Lfd. Nr.	Standort/ Bezeichnung	Sondergebiets- fläche SO Wind in ha (ca.)
01	SO- Wind 1 Windpark Aschersleben/ Nord (Aschersleben/ Giersleben)	70,90
02	SO- Wind 2 Windpark Drohndorf- Freckleben- Mehringen	324,30
	Summe	395,20

² Siehe auch Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen- Anhalt vom 18.01.2019 ; Az. 20221/30-00189.1 sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 22.01.2019

5. Planungskonzept Photovoltaik

5.1 planungsrechtliche Vorgaben und gesetzliche Anforderungen

Anders als Windenergieanlagen sind Photovoltaikanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB nur in, an und auf Dach- und Wandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden bauplanungsrechtlich privilegiert, sofern die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich, also Anlagen die auf speziellen Unterkonstruktionen auf dem Boden installiert werden, erfordert immer eine gemeindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB bindet die Gemeinde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen intern an den Flächennutzungsplan. In Anwendung des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB können Freiflächen-Photovoltaikanlagen als raumbedeutsame Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die städtebauliche Steuerungswirkung und der damit einhergehende Freiraumschutz nach § 35 BauGB sollen bei der Ermittlung der PV- Potenzialflächen Berücksichtigung finden.

Aber auch der energiewirtschaftliche Aspekt zum Betrieb von PV- Freiflächenanlagen soll bei der Planung nicht unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der im Zuge des Planverfahrens durchgeführten Potenzialflächenanalyse werden daher auch die im Erneuerbare – Energien- Gesetz (EEG) 2017 vorgegebenen Förderbedingungen und Ausschreibungsvorgaben berücksichtigt.

Hiernach werden EEG – Anlagen für die Stromerzeugung grundsätzlich nur noch gefördert, wenn sie erfolgreich an Ausschreibungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) teilgenommen haben (§ 37 EEG 2017).

Nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des EEG 2017 sind PV- Freiflächenanlagen auf Flächen zulässig,

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans
- a) bereits versiegelt
- b) Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung waren, oder
- c) längs von Autobahnen und Schienen lagen, wenn die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll.

- sowie auf Flächen; ...
- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 BauGB befinden, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht zum Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten
 - e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 01.01.2010 als Gewerbe oder Industriegebiet im Sinne des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist,
 - g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder stehen und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden sind,
 - h) deren Grundstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a) bis g) genannten Flächen fallen oder
 - i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a) bis g) genannten Flächen fallen.³

Der Begriff Konversion steht für Umnutzung oder Nutzungsänderung. Um eine Konversionsfläche handelt es sich demnach, wenn es sich um eine Umnutzung einer vorher auf bestimmte Art und Weise genutzten Fläche handelt. Eine konkrete gesetzliche Definition des Begriffs nach dem BauGB gibt es nicht.

Die Art der vorherigen Nutzung einer Konversionsfläche wird im Erneuerbare Energien Gesetz näher definiert mit Flächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung (§ 37 EEG).

Eine konkretere Definition zur Einordnung einer Fläche als Konversionsfläche erfolgte im Rahmen einer Empfehlung der Clearingstelle EEG, Dokument 2010/2 vom 01. Juli 2010⁴

³ Gesetz für den Ausbau Erneuerbare Energien (Erneuerbare Energien Gesetz 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) das zuletzt durch Art.1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist

⁴ Die Clearingstelle EEG ist nichtselbständiger Geschäftsbereich der Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbare Energien mbH. Das Dokument 2010/2 ist unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empf/2010/2> einsehbar und herunterzuladen

Hiernach gelten als ...

- wirtschaftliche Vornutzungen außer ehemaligen gewerblich und industriell genutzten Flächen auch Flächen staatlicher und kommunaler Leistungsverwaltung, wie z.B. die Nutzung von Flächen zum Betrieb von Schulen, Bibliotheken, Museen oder die Bereitstellung von Infrastruktur wie Straßen, Plätzen und öffentlichen Bauten, von öffentlichen Verkehrsmitteln oder öffentlicher Wasserversorgung, soweit sie in den Gemeindeordnungen als unwirtschaftlich qualifiziert werden. (Dok. 2010/2 v. 01.Juli 2010, Pkt.I.a)
- militärische Nutzungen alle Flächennutzungen durch Einheiten, die mit der Landesverteidigung beauftragt sind, unabhängig davon, ob diese unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Verteidigungsauftrag stehen.

Als Vornutzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche wird von der Clearingstelle in diesem Dokument herausgestellt, dass

- der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist.
- der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter gestellt ist vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. In diese Bewertung einzubeziehen sind sämtliche umweltrelevanten Schutzgüter
- mehr als die Hälfte der Fläche eine schwerwiegenden Beeinträchtigung des ökologischen Wertes aufweisen muss.

Zudem hat die Clearingstelle EEG in ihrer Empfehlung 2010/2 folgende Kriterien für schwerwiegende Beeinträchtigungen entwickelt, bei deren Vorliegen eine widerlegbare Vermutung besteht, dass der ökologische Wert der zu prüfenden Stelle schwerwiegend beeinträchtigt ist:

- Existenz von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, Altlastenverdacht
- Hinreichender Verdacht bzw. Existenz von Kampfmitteln
- Versiegelung der Bodenoberfläche, die mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion zusammenhängt
- Flächen, bei denen die Standsicherheit infolge einer tagebaulichen Nutzung verschlechtert wird und mit Setzungserscheinungen auch nach der Entlassung der Bergaufsicht noch zu rechnen ist

5.2 Bestandsaufnahme

Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen als selbstständige Anlagen sind im gesamten Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben (Plangebiet) bisher nicht vorhanden.

5.3 Potenzialflächenanalyse

Die Analysierung des Planungsraums erfolgte unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung (landesplanerische Vorgaben des LEP 2010 siehe Pkt. 3.1 der Begründung) sowie der gesetzlichen Anforderungen der Förderbedingungen des Erneuerbare- Energien-Gesetzes EEG 2017 (siehe Pkt. 5.1 der Begründung).

Folgende Flächen wurden auf ihre Eignung und städtebaulichen Einordnung von Sondergebietsflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen (SO- PV) einer ersten Prüfung unterzogen:

- Flächen im 110 m Randstreifen der A36 (auch als Nordharzautobahn bezeichnet) - § 37 Abs.1 Nr. 3c EEG 2017
- Flächen im 110 m Randstreifen beidseitig der vorhandenen Bahntrassen - § 37 Abs.1 Nr. 3c EEG 2017
- als Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher und militärischer Nutzung einzustufende Flächen, wie:
 - * ehemalige und brach gefallene Siedlungs- und Altgewerbeflächen (G82 LEP 2010 LSA und § 37 Abs.1 Nr. 3c EEG 2017)
 - * nicht mehr genutzte bauliche Anlagen der Landwirtschaft (G 13 LEP 2010 LSA)
 - * Flächen, auf denen infolge tagesbaulicher Nutzung Beeinträchtigungen der Standsicherheit bestehen – hier ehemalige Rogensteinabbauflächen (§ 37 Abs.1 Nr. 3b EEG 2017)
 - * ehemalige, geschlossene Deponien im Plangebiet (G82 LEP 2010 LSA und § 37 Abs.1 Nr. 3b EEG 2017)

Nicht in Betracht gezogen wurden

- bisher noch unbebaute Gewerbeflächen sowie gegebener Leerstand von Gewerbeobjekten im Bereich von rechtswirksamen Bebauungsplänen, da hier bereits Baurecht gegeben ist sowie auch auf Grund der gegebenen raumordnerischen Zielvorgabe für die Stadt Aschersleben als ** Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe - Aschersleben (Pkt. 4.4.1, Z1 REP Harz)*.
- landwirtschaftliche Flächen mit einem Bodenrichtwert > 30.

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

Die Errichtung von Anlagen solarer Strahlungsenergie auf Dach- und Außenwandflächen als dem Gebäude untergeordnete Anlagen kann im Rahmen der Bauleitplanung auf Grund der gegebenen Genehmigungsfreiheit nach § 60 Abs. 3a BauO LSA nicht direkt gesteuert werden.

Die Potenzialflächenanalyse bezieht sich ausschließlich auf Standorte für erdverbundene großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen ab einer Flächengröße von > 0,5 ha.

In die Potenzialflächenanalyse wurden außerdem städtebauliche Kriterien, wie

- Anbindung an die vorhandenen Siedlungsbereiche
- Nachnutzung von brachliegenden Altgewerbeflächen
- Freihaltung von Flächen mit Erholungswirkung
- Nutzbarkeit von geschlossenen, abgedeckten Deponien
- städtebaulicher Charakter der umliegenden Bebauung

sowie grundsätzlich ausschließende naturschutzrechtlichen Kriterien (siehe Kriterientabelle unter Pkt. 7.3) herangezogen.

Im Ergebnis der Flächendiskussion und Alternativprüfung wurden im Vorentwurf zunächst 22 Standorte mit einer Flächengröße von insgesamt rund 38,50 ha dargestellt und damit zur Abstimmung und Abwägung zur Entwurfserarbeitung in das öffentliche Verfahren nach §§ 3(1) und 4 (1) BauGB einbezogen.

In Auswertung und Abwägung der vorgetragenen Einwendungen, Bedenken und Hinweise zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB mit den öffentlichen Belangen nach § 1 Abs. 4 bis 6 BauGB sowie den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung werden die in nachfolgender Tabelle aufgeführten 14 Standorte für großflächige (erdverbundene) Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Darstellung in den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans aufgenommen (siehe Tabelle 3) .

Zur besseren Nachvollziehung der geführten Standortdiskussion und Standortauswahl im gesamten Verfahren wird die bisherige Standortnummerierung in den Planunterlagen weitergeführt.

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

Tabelle 3- Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Standorte	SO –PV in ha	Begründung
01	Standort 07- Ehemalige Hausmülldeponie in Groß Schierstedt	0,50	<ul style="list-style-type: none"> - als Konversionsfläche aus wohnungsbaulicher Nutzung einzustufen - im siedlungsnahen Bereich der Stadt Aschersleben - im Altlastenkataster unter ALFF 10122 registriert; Altdeponie mit Nachsorge - bestehende Beeinträchtigungen durch Altbergbau - im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren sind keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vorliegend
02	Standort 08- Ehemalige Aschehalde Karosseriewerk ASL	2,10	<ul style="list-style-type: none"> - als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung einzustufen (Altablagerungen) - im Innenbereich des Stadtgebietes Aschersleben (§34 BauGB), jedoch keine bebaubaren Flächen betroffen; keine Erholungsfunktion - im Altlastenkataster unter ALFF 10026 registriert; - bestehende Beeinträchtigungen durch Altbergbau und Rogensteinabbau gegeben - im Ergebnis Umweltprüfung zum Verfahren sind keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vorliegend
03	Standort 11 - Ehemaliges Heizwerk Vattenfall Aschersleben	2,25	<ul style="list-style-type: none"> - als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung einzustufen - ursprüngliche Zweckbindung Energiegewinnung steht im Einklang mit der Darstellung SO PV - im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren sind keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vorliegend
04	Standort 12- Ehemaliger Speditionshof am USW Ost ASL	1,02	<ul style="list-style-type: none"> - die gewerbliche Vornutzung wurde aufgegeben - im siedlungsnahen Bereich der Stadt Aschersleben - benachbarte Nutzungen sind Flächen für Versorgungsanlagen – Strom und Abwasser - als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung einzustufen - im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren sind keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vorliegend
05	Standort 13- Ehemalige BA Züchtungs-forschung ASL	2,94	<ul style="list-style-type: none"> - Forschungsstandort wurde bereits etwa 2009 aufgegeben, damit Sondergebietsfunktion entfallen - umgeben von Kleingartenanlagen; tw. aufgegebene Gärten - als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung einzustufen - im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren sind keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vorliegend

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben
Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

06	Standort 14- Ehemalige Internate der Berufsschule ASL	1,30	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinbedarfszweck nicht mehr vorliegend - im wesentlichen Stadtrandbereich des Stadtgebietes Aschersleben; Siedlungsnähe gegeben - in südlicher und westlicher Richtung Kleingartenanlagen, tw. aufgegebene Gärten - als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung einzustufen - im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren sind keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vorliegend
07	Standort 15- Ehemaliges Lagergelände OGS ASL	2,12	<ul style="list-style-type: none"> - als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung einzustufen - gewerbliche Baufläche von untergeordneter Bedeutung - bestehende Beeinträchtigungen durch Altbergbau gegeben - im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren sind keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vorliegend
08	Standort 16- Baracke der DB AG Aschersleben	0,80	<ul style="list-style-type: none"> - als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung einzustufen - im wesentlichen Stadtrandbereich – Siedlungsnähe gegeben - umliegend gewerbliche Bebauung, Mischgebiet und Bahnanlagen - im Altlastenkataster unter ALFF 10253 registriert; - bestehende Beeinträchtigungen durch Altbergbau - im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vorliegend
09	Standort 17- Ehemalige Hausmülldeponie südlich der A36 (ehem.B6n) ASL	4,33	<ul style="list-style-type: none"> - als Konversionsfläche aus wohnungsbaulicher Nutzung einzustufen - im Altlastenkataster unter ALFF 10081 registriert; - bestehende Beeinträchtigungen durch Altbergbau gegeben - im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren sind keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vorliegend
10	Standort 19- Ehemaliger LPG - Betriebshof Freckleben	1,42	<ul style="list-style-type: none"> - als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung einzustufen - im siedlungsnahen Bereich der Ortslage - im Altlastenkataster unter ALFF 15082 registriert - im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren sind keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vorliegend
11	Standort 22- ehem. Stallanlagen am Friedhof Winnigen	1,47	<ul style="list-style-type: none"> - als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung einzustufen - bestehende Beeinträchtigungen durch vorhergehende Bebauung wirken fort; keine ackerbauliche Nutzung - im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren sind keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vorliegend

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben
Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

12	Standort 25- Brachfläche nördl. LSBB Magdeburger Chaussee; westlich der B 180	0,97	<ul style="list-style-type: none"> - als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung einzustufen; - im siedlungsnahen Bereich des Stadtgebietes Aschersleben - im Altlastenkataster unter ALFF 10065 registriert; - bestehende Beeinträchtigungen durch Altbergbau - im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren sind keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vorliegend
13	Standort 27- ehemaliger Schrottplatz östlich der Hausmülldeponie (Ifd. Nr. 17)	0,57	<ul style="list-style-type: none"> - als Konversionsfläche aus wohnungsbaulicher Nutzung einzustufen - im siedlungsnahen Bereich des Stadtgebietes Aschersleben - im Altlastenkataster unter ALFF 10081 registriert; - bestehende Beeinträchtigungen durch Altbergbau - im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren sind keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vorliegend
14	Standort 29- Fläche ehem. MCE Industrietechnik	1,60	<ul style="list-style-type: none"> - als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung einzustufen - bestehende Beeinträchtigungen durch den Altbergbau und den Rogensteinabbau gegeben - im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren sind keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vorliegend - gewerbliche Baufläche von untergeordneter Bedeutung
15	Standort 31 - unmittelbar südlich der ehemaligen Aschehalde Karosseriewerk gelegene Fläche	0,64	<ul style="list-style-type: none"> - als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung einzustufen - im Altlastenkataster unter ALFF 10026 registriert; - bestehende Beeinträchtigungen durch den Rogensteinabbau und den Altbergbau gegeben - im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren sind keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vorliegend - Gewerbefläche von untergeordneter Bedeutung
	Summe	24,03	

6. zu beachtende Restriktionen

6.1 Bergbau

Das Gebiet in und um Aschersleben ist auf Grund seiner Vielfalt an Rohstoffvorkommen durch den Altbergbau bzw. Rohstoffabbau geprägt.

Im Rahmen des Planverfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan und der Einordnung der Flächen als Konversionsfläche spielt daher die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau eine wesentliche Rolle.

In der Stellungnahme zum Verfahren wurde auf geologische und bergbauliche Beeinträchtigungen durch Altbergbau hingewiesen.⁵

Die Hinweise wurden bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt.

Grundlegende Ausschlussgründe für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie auch für Windenergieanlagen in den jeweiligen Sondergebieten sind nach den Hinweisen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen nicht gegeben.

Erforderliche Maßnahmen zur Vorbereitung der Flächen oder zur Gründung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgend erforderlichen projektbezogenen Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren standsicherheitstechnisch, fachlich fundiert abzustimmen.

Auch unter dem Aspekt der formulierten Empfehlung der Clearingstelle EEG 2010/2 einer schwerwiegenden Beeinträchtigung von

- *Flächen, bei denen die Standsicherheit infolge einer tagebaulichen Nutzung verschlechtert wird und mit Setzungserscheinungen auch nach der Entlassung der Bergaufsicht noch zu rechnen ist (siehe hierzu auch Pkt. 5.1)*

werden die nachfolgend beschriebenen Standorte weiter in der Planungskonzeption SO-PV des sachlichen Teilflächennutzungsplans geführt.

Für die im Entwurf dargestellten Sondergebiete SO- Wind und SO- PV werden die Hinweise nachfolgend überwiegend unverändert übernommen, da diese für eine konkrete Vorhabenplanung von Bedeutung sind.

⁵ Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 14.01.2019, Az. 32.22-34290-3230/2018-937/2019

SO-PV- Standort 07

Der geplante Standort liegt am Rand des Einflussbereiches der stillgelegten Kali- und Steinsalzschantanlage „Aschersleben V“ in Groß Schierstedt.

Hier wurde von 1896-1958 Kalisalz gewonnen. Von 1970- 1972 wurde die Grube durch gelenkte Flutung verwahrt.

In dem 1997 angefertigten Verwahrungsgutachten wird ausgesagt, dass der Senkungsprozess über den Grubenfeldern weitgehend zum Abschluss gekommen ist. Geringe Restsenkungen von unter 5 mm/Jahr werden nicht völlig ausgeschlossen.

SO- PV Standorte 08, 29 und 31

Die Standorte liegen über Bereichen in denen Rogenstein im Tiefbau und in Steinbrüchen gewonnen wurde. Es liegen keine zuverlässigen Quellen über den Abbauzeitraum vor. Es kann aber vermutet werden, dass der Abbau beginnend ab dem 11. Jahrhundert bis zur Jahrhundertwende 19./20. Jahrhundert erfolgte. Leider existieren für den umgegangenen Werksteinabbau nur sehr wenige schriftliche Überlieferungen. Die rissliche Dokumentation ist mehr als unzureichend, so dass sich die Abbaubereiche nur auf Grund von Schadensereignissen an der Tagesoberfläche oder durch Untersuchungen des Untergrundes eingrenzen lassen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass im Gebirge eine unbekannte Anzahl von Hohlräumen vorhanden ist, die im Laufe der Zeit bis zur Tagesoberfläche durchbrechen werden. Aktuell wird eingeschätzt, dass Tagesbrüche dabei einen Durchmesser von bis zu 10 m bei einer Tiefe von 4m erreichen können. Im Durchschnitt wird mit 3-5 m Durchmesser bei einer Tiefe von 3- 4 m zu rechnen sein. Nicht ausgeschlossen werden jedoch auch erheblich größere Tagesbrüche.

Im Rahmen einer zukünftigen baulichen Nutzung sollten Gefahren aus dem Altbergbau unbedingt Berücksichtigung finden. Dies kann entweder beim Bau durch entsprechende Auslegung der baulichen Anlagen und der Infrastruktur erfolgen oder auch im Vorfeld durch eine entsprechende Sanierung des Baugrundes.

Weiterhin erfolgte in Teilen der o.g. Flächen in der Zeit von 1883 bis 1886 in der auflässigen Kaligrube „Aschersleben I – Schmidtmanhall“ der Abbau von Kalisalz. Die nach dem Ersaufen der Grube aufgetretenen Senkungen sind abgeklungen. Die mit Unterbrechungen bis 2003 im Stadtgebiet durchgeführten Senkungsnivellements zeigten zuletzt keine signifikanten Werte.

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

SO-PV- Standorte 15, 17, 25 und 27

Diese geplanten SO-PV Standorte liegen über den Abbaufeldern der ehemaligen Braunkohletiefbaugruben „Friedrich Christian und Georg bei Aschersleben“. Die Braunkohle wurde hier nach dem Verfahren des Pfeilerbruchbaus abgebaut. Dieses Verfahren ist dadurch charakterisiert, dass in die ausgekohlten Räume kein Versatz eingebracht wurde.

Nach dem Herausnehmen des Abbaus, dem sogenannten Rauben des Holzes, senkten sich die aufliegenden Gebirgsschichten ab und füllten die Abbauhohlräume aus.

Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit:

Die großflächigen Senkungen der Tagesoberfläche als Folge des Abbaus dürften kurze Zeit nach der Abbautätigkeit abgeklungen sein. Bei Belastungen können in Folge der Vorbeanspruchung des Deckgebirges weitere Senkungen auftreten. Diese Setzungen können wegen der Wechsel zwischen Pfeilern und Abbauen ungleichmäßig ablaufen. In den Randbereichen der Abbaugelände treten nach den bisherigen Erfahrungen solche Setzungen besonders ungleichmäßig auf.

Auch in der heutigen Zeit kann über den Abbauen das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, sogenannter Tagesbrüche nicht völlig ausgeschlossen werden.

Bei der Errichtung von baulichen Objekten sollte den bergbaulichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die o.g. geplanten PV- Standorte in den Projektgrenzen des Grundwasseranstiegs (Tagesbaurestloch Concordia) liegen. Es wird empfohlen, dazu eine gesonderte Stellungnahme beim zuständigen Sanierungsunternehmen (LMBV- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH – Sanierungsbereich Mitteldeutschland) einzuholen.

Unter dem geplanten Standort 25 befindet sich zusätzlich ein Querschlag auf der 440 m Sohle der ehemaligen Kaligruben „Ascania und Winnigen bei Aschersleben“. Die Grubengebäude wurden in der Zeit von 1915 bis 1924 aufgefahren. Eine eigentliche Gewinnntätigkeit fand nicht statt. 1963 wurden mit Einstellen der Wasserhaltung die noch verbliebenen Hohlräume des Grubengebäudes planmäßig geflutet. Bisher sind keine nachteiligen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche durch die untertägigen Grubenbaue bekannt. Aufgrund des geringen Ausmaßes, der Beschaffenheit und des Verwahrungszustands des Grubengebäudes sind diese auch in Zukunft nicht zu erwarten.

SO-PV- Standort 12

Das südwestliche Viertel unterquert der sogenannte Georgstollen, ein in den Jahren 1831 bis 1835 aufgefahrener Abwasserstollen der ehemaligen Braunkohletiefbaugrube „Georg“ bei Aschersleben. Bei einer Befahrung im Jahr 1974 wurde eine Ausmauerung mit Feld- und Klinkersteinen vorgefunden. Die lichte Weite betrug am Stollenmundloch 0,7 m und die lichte Höhe 1,8 m. In zwei Kampagnen 1974 bis 1978 und 2007 bis 2009 wurde der gesamte Stollen mit einem Gemisch aus Sand, Lehm und Mutterboden unter Zusatz von Tonmehl bzw. Braunkohlenfilterasche verwahrt. Die Versatarbeiten wurden in den anschließend erstellten Verwahrungsdokumentationen als erfolgreich angesehen, so dass Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen auf die Tagesoberfläche nicht mehr zu erwarten sind.

SO- Wind 2 „Drohdorf, Freckleben, Mehringen“

Im nordwestlichen Teil des geplanten Windparks liegt die ehemalige Kalitiefbaugrube „Freundschaft 1 und 2“ bei Klein Schierstedt. Hier wurden zwischen 1895 und 1958 Kalisalze im Tiefbau gewonnen.

In den Jahren 1970 bis 1972 wurde das Grubengelände durch Flutung mit Süßwasser verwahrt. Das Auftreten von Senkungen der Tagesoberfläche kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu begegnen.

Es wird empfohlen, auch im Hinblick zur Anpassungspflicht gem. § 110 BergG, vom Rechtsnachfolger eine gesonderte Stellungnahme zum geplanten Standort einzuholen.

Dem Anhang beigelegt sind die vom Landesamt für Geologie und Bergwesen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mitgeteilten Übersichtskarten mit dem dargestellten Lagebezug der Sondergebiete in den Einwirkungsbereichen Altbergbau und Rogensteinabbau sowie eine Übersichtskarte mit Berechtsamtsflächen.⁶

Eine Betroffenheit der im Entwurf dargestellten Sondergebiete zu Bergwerkseigentums- oder Bewilligungsflächen ist nicht gegeben.

Da eine Übernahme der Einwirkungsbereiche in dieser konkreten nachrichtlichen Übermittlung sehr ungenau ist, werden diese Karten Bestandteil der Planunterlagen.

Zu beachten ist hier, dass die in den Karten eingetragenen Sondergebietsflächen nicht in vollständiger Größe und Anzahl mit dem Entwurf übereinstimmen.

⁶ Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Az. 32.22-34290-3230/2018-937/2019 vom 14.01.2019

6.2 Geologie

SO-PV- Standorte 15 und 16

Die Standorte 15 und 16 liegen im Einflussbereich des im Untergrund anstehenden Ascherslebener Salzsattels. Dessen Gipshut ist nach vorliegenden Unterlagen in einer Tiefe von mehr als 50 m unter Geländeoberfläche zu erwarten. Auswirkungen von natürlichen Auslaugungsprozessen im Gipshut mit Beeinflussung der Geländeoberfläche (lokale Senkungen oder Erdfälle) sind nicht völlig ausgeschlossen, dem LAGB bisher jedoch im weiteren Umfeld der genannten Standorte nicht bekannt geworden.

Standorte 16 und 19

Die Standorte befinden sich in Niederungsgebieten. In Abhängigkeit von Witterungsverhältnissen ist dort mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter dem Gelände zu rechnen.

Detaillierte Angaben zur Lage des Grundwasserspiegels sind ggf. beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen- Anhalt in Erfahrung zu bringen.

6.3 Kampfmittel

Die Sondergebietsflächen **SO- PV 07, SO- PV 08, SO- PV 12, SO-PV 15, SO-PV 16, SO- PV 17, SO-PV 22, SO-PV 25, SO-PV 27 und SO-PV 29** werden in der Kampfmittelbelastungskarte 2018 des Salzlandkreises als Kampfmittelverdachts- und/oder als Bombenabwurflläche registriert.

Die zuständige Behörde weist darauf hin, dass die kampfmittelgefährdeten Flächen vor Baubeginn von erdgreifenden Arbeiten bzw. Tiefbauarbeiten auf das Vorhandensein von Kampfmitteln zu untersuchen sind, da im Bereich dieser Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen ist.⁷

In Vorbereitung der konkreten Vorhabenplanung ist es notwendig die Polizeiinspektion Zentrale Dienste (PI ZD) Sachsen- Anhalt⁸ einzubeziehen und eine Stellungnahme einzuholen. Für weitere Untersuchungen durch die PI ZD ist es notwendig, dem Fachdienst FD 41 des Salzlandkreises genaue Angaben z.B. zur Tiefe der erdgreifenden Maßnahmen einschließlich der Tiefe der zu verdichtenden Flächen zu machen. Mit einer Bearbeitungszeit von 3 Monaten ist zu rechnen.

Vorsorglich weist der Fachdienst Brand- Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Salzlandkreises darauf hin, die vorliegenden Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung einer

⁷ Stellungnahmen des Salzlandkreises vom 28.01.2019, Az. 61.72.01/01VE_sTFNP_01-19

⁸ derz. Sitz der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen - Anhalt ist in der August- Bebel- Straße 19 in 39120 Magdeburg

ständigen Aktualisierung unterliegen und das Vorkommen von Kampfmitteln auch auf den bisher nicht genannten Kampfmittelverdachtsflächen niemals ganz ausgeschlossen werden kann. Die Vorschriften der Gefahrenordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampf-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167) sind zu beachten.

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Reflexionen

Gemäß § 1 und § 50 BImSchG sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden. Hierzu zählen u.a. auch Blendwirkungen von großflächigen Photovoltaikanlagen.

Die Stärke der Reflexionen durch Solaranlagen ist von vielen Parametern und Faktoren abhängig. Hierzu zählen u.a. Bauart und Einfallswinkel der Module, Sonnenstand im Jahresverlauf, Reflexionsoberfläche, topographische Lage und Situation der Umgebung. Die Immissionszeit ist von Ausrichtung und Größe des PV- Generators, sowie vom Sonnenverlauf abhängig.

Die Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) nennt in Ihren Empfehlungen einen Blendungsgrenzwert von 30 Minuten pro Tag und 30 Tagen pro Jahr.

Zur Beurteilung der Blendung werden folgende idealisierte, sogenannte worst- case- Annahmen herangezogen

- Die Sonne ist punktförmig
- Die Module sind ideal verspiegelt
- Die Sonne scheint von Aufgang bis Untergang, d.h. die Berechnung liefert die astronomisch maximal möglichen Immissionszeiträume

Hinweisen der LAI zufolge liegen die kritischen Immissionsorte meist westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt.

Als maßgebliche Immissionsorte und – situationen werden von der LAI u.a. genannt:

- schutzwürdige Räume, wie Wohn- und Schlafräume, Unterrichts-, Schulungs- und Büroräume
- an Gebäude anschließende Außenflächen, wie Terrassen, Balkone in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

- unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m mit Bau- und Planungsrecht für Gebäude, in denen schutzwürdige Räume zugelassen sind⁹

Von der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) werden folgende mögliche Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Blendwirkungen genannt:

- ❖ Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- ❖ Optimierung von Modulaufstellung bzw. – ausrichtung oder –neigung
- ❖ Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Die im sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgenommene Flächenauswahl erfolgte unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen für die Planungsregion. Gegebenenfalls erforderliche standortbezogene Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen können erst in den jeweiligen vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren in Kenntnis und unter Berücksichtigung der konkreten Vorhabenplanung bestimmt werden.

Der optimale Aufstellwinkel, die optimale Ausrichtung oder Neigung der Modulreihen sowie der Reflexionsgrad der zum Einsatz kommenden Module wird erst im Zuge der technischen Planung des konkreten Vorhabens bekannt. Hieraus folgend ist unter Berücksichtigung der Geländegegebenheiten und einer konkreten Feststellung maßgeblicher Immissionsorte zu prüfen und zu entscheiden sein, ob eine Nachweisführung zur Einhaltung bzw. Unterschreitung der empfohlen Blendungsgrenzwerte erforderlich ist bzw. konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Bei Blendwirkungen durch Windenergieanlagen spricht man vom sogenannten Disco- Effekt der Anlagen. Periodische Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern können Lichtblitze verursachen. Durch Verwendung von Farben mit geringen Glanzgrad bei der Farbgebung der Windenergieanlagen werden das Reflexionsvermögen der Rotorblätter und damit die Intensität möglicher Lichtreflexe gemindert.¹⁰ Die Vorgabe zur reflexionsmindernden Farbgestaltung der WEA ist den Anlagenherstellern bereits im Allgemeinen bekannt. Die Nachweisführung der Einhaltung der Vorgaben erfolgt in den jeweiligen Genehmigungsverfahren anhand der

⁹ Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) , Beschluss der LAI vom 13.09.2012 zum Stand 08.10.2012; Anhang 2 - Stand 03.11.2015 (www.lai-immissionsschutz.de/ Veröffentlichungen/ Physikalische Einwirkungen)

¹⁰ Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Stand 13.03.2002

einzureichenden Unterlagen zum jeweiligen Anlagentyp und wird von der genehmigenden Behörde entsprechend auch geprüft.

7.2 Richtfunk/ Funkmessstationen

Windenergie

Auf Grund der Höhen der Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken nicht auszuschließen aber auch nicht immer automatisch gegeben. Sofern die Rotorfläche nicht in den Funkstrahl oder die sogenannte Festnelzone¹¹ hineinragt, sind keine Beeinträchtigungen des Signals zu befürchten. In Einzelfällen kann selbst eine leichte Überschneidung des Rotorradius mit dem Richtfunk eine störungsfreie Übertragung gewährleisten.

Freiflächenphotovoltaik

Aufgrund der geringen Höhen (< 20 m) sind Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken durch diese Anlagen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zu erwarten.

Nach allgemeinen Informationen der Bundesnetzagentur können Bauwerke und Bauten zur Beeinträchtigung des Empfangs, insbesondere durch Abschattungen und Reflexionen und durch elektromagnetische Abstrahlung von Funkmessstationen führen.

Nach Hinweisen der Bundesnetzagentur zur Bauleitplanung ist eine Veröffentlichung von Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen nicht zwingend vorgeschrieben. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist auf Grund des Datenschutzes nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiber möglich. Die Klärung bzw. Feststellung tatsächlich gegebener Konflikte kann erst im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.¹²

Zur Klärung der möglichen Betroffenheit von Richtfunkstrecken und Funkmessstationen für die hier gegenständliche Planung wird die Bundesnetzagentur im Planverfahren beteiligt.

¹¹ Festnelzone: Bereich, in dem sich die Funkstrahlen ausbreiten. Der Bereich muss frei von Hindernissen sein. Der Radius der Zone ergibt sich aus der Frequenz des Richtfunkstrahls und der zu überbrückenden Entfernung zwischen Sender und Empfänger.

¹² Internetseite der Bundesnetzagentur, <http://www.bundesnetzagentur/bauleitplanung>

7.3 Denkmalschutz

Grundsätzliche Bedenken zur Planung wurden vom Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege nicht vorgetragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich eine mögliche Betroffenheit von archäologischen Kulturdenkmalen erst anhand der jeweiligen Ausführungsplanungen entscheiden lässt.¹³

7.4 Umwelt

Sonderbauflächen für Windenergie

Wie bereits unter Pkt. 3.1 ausgeführt, entspricht die Darstellung der Sonderbauflächen für Windenergie den Zielvorgaben der Regionalplanung und erfolgt als nachrichtliche Übernahme. Eine erste Umweltprüfung hat auf dieser Ebene bereits stattgefunden. Dennoch ist auch für die hier gegenständliche Planung entsprechend § 2 Abs.4 BauGB eine Umweltprüfung unter Berücksichtigung der standortspezifischen Aspekte durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Sonderbauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse Freiflächenphotovoltaik wurden die Standorte einer ersten Vorbewertung unter Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten naturschutzrechtlichen Kriterien (Tabelle 4) unterzogen.

Tabelle 4- Übersicht der in der Potenzialflächenanalyse zu beachtenden naturschutzrechtlichen Kriterien

Kriterien	TABU/ EFP*	Begründung	Rechtlicher Bezug
Naturschutzgebiete	Tabu	Veränderungsverbot	§ 23 BNatschG
Naturdenkmale	EFP bei Einzelgebilden; Tabu bei Flächennaturdenkmalen	Veränderungsverbot	§ 28 BNatschG
Nationalparke	Tabu	menschlicher Einfluss nicht schutzgebietskonform	§ 24 BNatschG
Biosphärenreservate	Tabu	historisch gewachsene Arten- und Biotopvielfalt und historische Kulturformen werden geschützt	§ 25 BNatschG
Landschaftsschutzgebiete	EFP	Veränderungsverbot des Schutzgebietscharakters	Verordnung Schutzgebiet

¹³ Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 04.Januar 2019, Az. 43-57 731/3-12.1 18-030225

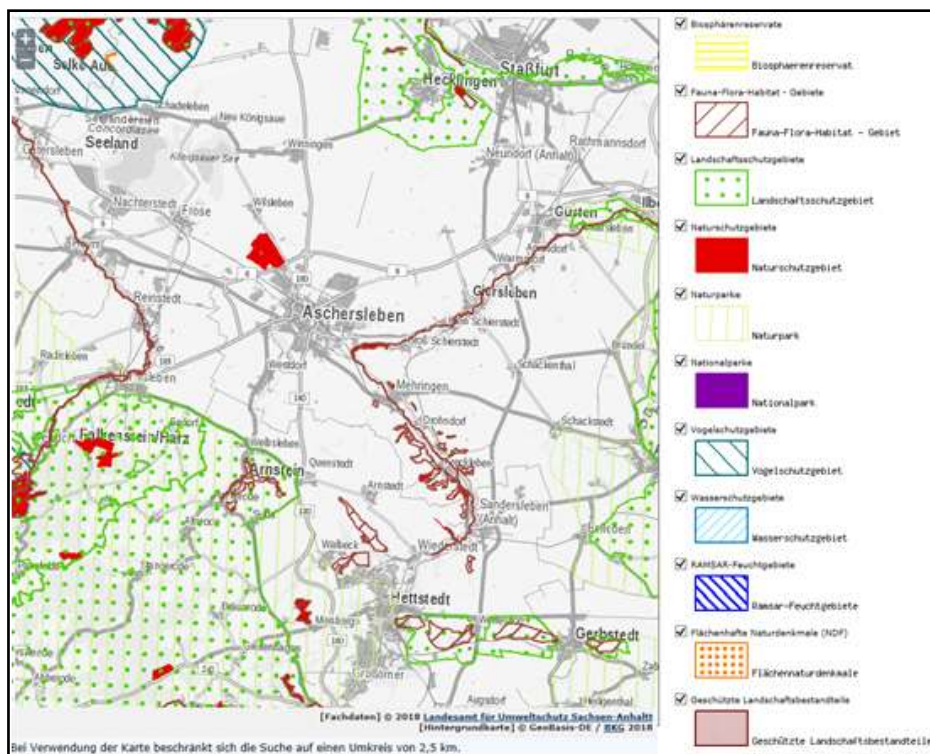
Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

Naturpark	Tabu	Vorrang Erholung und nachhaltige Regionalentwicklung	§ 27 BNatschG
Geschützte Landschaftsbestandteile	Tabu	Veränderungsverbot	§ 29 BNatschG
Gesetzlich geschützte Biotop	EFP	Verbot der Zerstörung oder der erheblichen Beeinträchtigung; Ausnahmemöglichkeit besteht und ist zu prüfen	§ 30 BNatschG; § 22 NatschG LSA
FFH- und Vogelschutzgebiete	EFP	Verträglichkeit ist zu prüfen	§ 34 BNatschG
Ökologisches Verbundsystem	EFP		Programm zur Weiterentwicklung der ökologischen Verbundsysteme LSA
Wald	Tabu		

* EFP = Einzelfallprüfung

Auf der Basis der aktuell gültigen Schutzgebietskarte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen- Anhalt wurden folgende festgesetzte Schutzgebiete für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben ermittelt, die bei der Flächenanalyse zu beachten waren und Berücksichtigung fanden:



Karte 5:
Schutzgebiets-
karte
Quelle: Landesamt für
Umweltschutz LSA

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

Fauna- Flora- Habitat (FFH) –Gebiete:

- FFH Gebiet Wipper unterhalb Wippra, Gebiets-Nr.STFFH0257LSA
- Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben, Gebiets-Nr. STFFH0258LSA,
 - nördlich und südwestlich der Ortschaft Mehringen
 - östlich und westlich der Ortschaft Drohdorf
 - östlich und westlich der Ortschaft Freckleben

Naturschutzgebiete (NSG):

- NSG Wilslebener See, Gebiets-Nr. STNSG0148, südlich der Ortschaft Wilsleben; nördlich der Stadt Aschersleben und nördlich der A36 (ehem. B 6n)
- NSG Schierstedter Busch, Gebiets-Nr. STNSG0072; zwischen Groß Schierstedt und Aschersleben, südlich der Eine
- Naturschutzgebiet Große Nachhut, Gebiets-Nr. STNSG0075 , südlich der Ortschaft Freckleben
- Naturschutzgebiet Pfaffenbusch, Gebiets-Nr. STNSG0074, westlich der Ortschaft Freckleben

Naturpark:

- Unteres Saaletal, Gebiets-Nr. STNP0006LSA, südöstlicher Teil der Gemarkung Schackstedt

Geschützter Park:

- Landschaftspark Aschersleben, Gebiets-Nr. STGP0001 ASL; im südlichen Stadtgebiet von Aschersleben,

Flächennaturdenkmal:

- Hanglage an der alten Burg Aschersleben STFND_001ASL, im Süden des Stadtgebietes der Stadt Aschersleben

Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei wurden die voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, d.h. also der künftig Darstellung der 2 Sonderbauflächen für Windenergie (SO Wind) und der 15 in Betracht gezogenen Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaik (SO PV) in einem Umweltbericht entsprechend den Vorgaben des § 2a in Verbindung mit Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist der Begründung als gesonderte Anlage beigefügt.

8. Flächenbilanz/ städtebauliches Konzept

8.1 Gesamtfläche Windenergie

Lfd. Nr.	Standort/ Bezeichnung	Sondergebiets- fläche SO Wind in ha (ca.)	Bisherige Darstellung im rechtswirksamen FNP (siehe Pkt. 3.3)
01	SO- Wind 1- Windpark Aschersleben/ Nord (Aschersleben/ Giersleben)	70,90	SO Wind
02	SO- Wind 2- Windpark Drohndorf- Freckleben- Mehringen	324,30	Fläche für Landwirtschaft
	Summe SO- Wind	395,20	

8.2 Gesamtfläche Freiflächenphotovoltaik

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Sondergebiets- fläche SO –PV in ha (ca.)	Bisherige Darstellung im rechtswirksamen FNP
01	SO PV 07- Ehemalige Hausmülldeponie in Groß Schierstedt	0,50	Grünfläche und Anlage Abfallentsorgung
02	SO PV 08- Ehemalige Aschehalde Karosseriewerk ASL	2,10	Aufschüttung und Anlage Abfallentsorgung
03	SO PV 11- Ehem. Heizwerk Vattenfall Aschersleben	2,25	Versorgungsanlage mit der Zweckbindung Energiegewinnung
04	SO PV 12- Ehemaliger Speditionshof am USW Ost ASL	1,02	Grünfläche
05	SO PV 13- Ehemalige BA Züchtungsforschung ASL	2,94	Sondergebiet mit der Zweckbindung „Bundesanstalt für Züchtungsforschung“
06	SO PV 14- Ehemalige Internate der Berufsschule ASL	1,30	Gemeinbedarfsfläche Schule
07	SO PV 15- Ehemaliges Lagergelände OGS ASL	2,12	Gewerbliche Baufläche
08	SO PV 16- Baracke der DB AG Aschersleben	0,80	Ausgleichsfläche
09	SO PV 17- Ehemalige Hausmülldeponie südlich der A 36 (ehem. B6n) ASL	4,33	Aufschüttung/ Anlage Abfallentsorgung
10	SO PV 19- Ehemaliger LPG - Betriebshof Freckleben	1,42	(Kein FNP)

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben
Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

11	SO PV 22- ehem. Stallanlagen am Friedhof Winnigen	1,47	Fläche Landwirtschaft
12	SO PV 25- Brachfläche nördl. LSBB Magdeburger Chaussee; westlich der B 180	0,97	Fläche Landwirtschaft
13	SO PV 27- ehem. Schrottplatz östlich der Hausmülldeponie (Ifd. Nr. 17)	0,57	Ausgleichsfläche
14	SO PV 29- Fläche ehem. MCE Industrietechnik	1,60	Gewerbliche Baufläche
15	SO PV 31- GE- Fläche südlich der ehemaligen Aschehalde Karosseriewerk (Ifd. Nr. 8)	0,64	Gewerbliche Baufläche
	Summe SO PV	24,03	

8.3 Änderungen in der Flächenbilanz

Im Abschnitt B.2 der Begründung zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben mit den Ortsteilen Winnigen, Klein Schierstedt und Wilsleben vom 01.12.2007 sind alle städtebaulichen Daten in einer Flächenbilanz aufgelistet und in Summe zusammengefasst.

Abschließend wird unter diesem Punkt u.a. ausgeführt, dass „ die Darstellungen der Bauflächen alle Nutzungsarten nach § 1 Abs. 1 BauNVO erfassen und sich räumlich und anteilig an den städtebaulichen Zielsetzungen der Ortsteile orientieren.“

In der Flächenbilanz aufgelistet und zusammengefasst sind auch die sonstige Nutzungen und Ausstattungen des Gemeindegebietes im Sinne von § 5 Abs. 2 BauGB.

In Gegenüberstellung dieser Daten mit der Entwurfsplanung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Aschersleben ergeben sich folgende Änderungen:

Nutzungsart	Fläche bisher in ha	Fläche neu in ha	Differenz in ha
Gewerbe-/Industriegebiet	190,83	186,47	- 4,36
Sonderbauflächen	49,65	46,71	- 2,94
Sondergebiete SO Wind	60,18	70,90	+ 10,72
Sondergebiete SO-PV	0,00	24,03	+ 24,03
Versorgungsanlagen	22,64	20,39	- 2,25
Gemeinbedarfsflächen (Öffentliche Einrichtungen)	33,20	31,90	- 1,30

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Sachlicher Teil-FNP Regenerative Energien, Windenergie und Solar

Ausgleichsflächen	73,60	72,23	- 1,37
Allgemeine Grünflächen	293,55	292,03	- 1,52
Landwirtschaft	6246,73	6244,29	- 2,44
Aufschüttung	10,29	3,86	- 6,43

8.4 Auswirkungen auf das Städtebauliche Konzept

Die Flächendarstellung des Sondergebietes für Windenergie in den Gemarkungen Aschersleben und Drohndorf/ Mehringen/ Freckleben wurde den Anlagen 3.10 und 3.12. zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz Stand 25.02/09.03.2009 – Darstellung der Eignungsgebiete für Windenergie EG 3 und EG 5 im Maßstab 1: 25000 - übernommen.

Die Differenz in der Flächendarstellung des Sondergebietes Wind im Bereich Aschersleben ist auf eine geminderte Flächendarstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben vom 01.12.2007 zurückzuführen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Darstellungen der Sondergebietsflächen für Windenergie nachrichtlich entsprechend der raumordnerischen Zielvorgabe erfolgt bzw. im Bereich Drohndorf/ Mehringen/ Freckleben nach innen konkretisiert wurde. Die dadurch entstandene Minderung der Flächen für Landwirtschaft ist relativ, da eine vollflächige Bebauung mit Windenergieanlagen technisch nicht ausführbar und eine landwirtschaftliche Nutzung in diesen Bereichen weiterhin möglich ist.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Freiflächenphotovoltaik wurde das städtebauliche Grundkonzept des Flächennutzungsplans der Stadt Aschersleben vom 01.12.2007 berücksichtigt.

Im Bereich der Sondergebietsflächen SO- PV 8 und 17 ist die bisherige Darstellung der Nutzungsart „Fläche für Aufschüttung“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 zwar weiterhin vorliegend, jedoch nun von untergeordneter Bedeutung.

Als Hauptnutzungsart wird gem. §1 Abs.1 BauGB für diesen Bereich im sachlichen Teilflächennutzungsplan die Nutzung des Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaik gesetzt und ist dementsprechend in der Flächenbilanz zu berücksichtigen.

Die Planung der Sondergebietsflächen für Freiflächenphotovoltaik in den Gemarkungen Aschersleben, Winnigen und Klein Schierstedt erfolgte unter Berücksichtigung zwischenzeitlich geänderter städtebaulicher Nutzungen der betroffenen Bereiche.